

Verminderung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte

Die Landesregierung hat dem Landtag in einer Unterrichtung (Drucksache 15/2684) das Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsvolumen dargelegt. Nach den Kürzungen zum 01.08.2004 im Umfang von 19.170 Stunden war das Volumen im Schuljahr 2004/2005 das niedrigste der vergangenen 20 Jahre. 47 Prozent des Volumens – rund 59.500 Stunden – entfallen auf den Bereich der Schulleitungen, ca. 12,5 Prozent – ca. 16.000 Stunden – werden im Bereich der Lehramtsausbildung benötigt. Die Freistellung der Personalvertretungen schlägt hingegen nur mit 4 Prozent zu Buche. Die Anrechnungen werden sich durch die Neukonzeptionierung der Medienzentren noch weiter verringern. Weitergehende Einsparmöglichkeiten sieht die Landesregierung jedoch derzeit nicht. Sie weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Entwicklung zu mehr Eigenverantwortung der Schulen im außerunterrichtlichen Bereich keinesfalls ein Aufgabenabbau, sondern vielmehr eine Aufgabenzunahme – nicht nur für Schulleitungen – zu verzeichnen sei.

Rund 3450 Lehrkräfte erhalten eine Altersermäßigung und ca. 2200 wird eine Schwerbehindertenermäßigung gewährt. Für diese Betroffenengruppen soll weiterhin an einer pauschalen Gewährung festgehalten und eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung nicht in Erwägung gezogen werden, da die diesbezüglichen Ermittlungen weder praktikabel noch ressourcensparend seien und zudem mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden wären.

Gesetzesänderung zur Buchpreisbindung gebilligt

Während die staatlichen Ausgaben für Schulbücher und Lernsoftware allein im Jahr 2005 bundesweit von 244 Millionen auf 228 Millionen Euro gesunken sind, werden die Eltern immer mehr zur Finanzierung herangezogen. Wendeten die Länder und Kommunen 1991 noch 34,30 Euro für den Kauf von Büchern und Software auf, waren es im Jahr 2005 nur noch knapp 20 Euro; ein Minus von gut 40 Prozent. Durch eine Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes, die auf Antrag des Bundesrates in die Wege geleitet wurde, soll nun gewährleistet werden, dass der Preisnachlass für Schulbücher in Zukunft auch dann erhalten bleibt, wenn Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler zur privaten Mitfinanzierung herangezogen werden. Damit soll der Sammelrabatt für Schulbuchbestellungen von der bisherigen gesetzlichen Erfordernis abgekoppelt werden, dass die Finanzierung der Bücher überwiegend durch die öffentliche Hand erfolgen muss. Der Kulturausschuss des Bundes hat den Gesetzentwurf schon gebilligt, die endgültige Verabschiedung soll bis zur Sommerpause erfolgen.

Die niedersächsische Volksinitiative für Lernmittelfreiheit und freie Schülerbeförderung hat errechnet, dass die Eltern mit einem Kind oder zwei Kindern mit ihrem Büchergeld die per Erlass festgelegte 20-prozentige Ermäßigung für Familien mit drei und mehr Kindern im Volumen von jährlich ca. 1 Mio. Euro mitbezahlen müssen.

Kein Handy-Verbot an niedersächsischen Schulen

Minister Busemann hat sich im Rahmen der Diskussion um die Verbreitung von Darstellungen extremer Gewalt oder pornographischer Szenen gegen ein generelles Handy-Verbot an Schulen ausgesprochen, da die Problematik keinesfalls auf die Schule beschränkt sei. Erforderlich sei stattdessen eine verbesserte Medienpädagogik. Klar geregelt sei, dass die Mobiltelefone im Schulbetrieb nicht benutzt werden dürften und zum Schutz vor Täuschungsversuchen ggf. auch eingesammelt werden könnten. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang daran, dass das Ministerium zurzeit dabei ist, die Arbeit der 67 Medienzentren und Kreisbildstellen durch massive Kürzungen zusammenzustrichen.

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, Mindestruhegehalt

Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die Rentenansprüche erworben haben, können, wenn sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, bis zum Beginn der Rentenzahlung eine höhere Versorgung erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Juni 2005 folgenden Fall zu entscheiden gehabt: Die im Jahre 1947 geborene Klägerin war Lehrerin an einer Realschule des Landes Niedersachsen und wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Bei der Versetzung der Versorgungsbezüge legte das niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 11,11 Jahren zugrunde und errechnete einen verdienten Ruhegehaltssatz von 20,84 v.H. Diesen Ruhegehaltssatz erhöhte das NLBV zunächst nach § 14 Absatz IV BeamtVG auf den Mindestruhegehaltssatz von 35 v.H. Nachdem festgestellt worden ist, dass die Klägerin auch in der gesetzlichen Rentenversicherung rentenversicherungspflichtige Tätigkeiten in einem Umfang von 17 Jahren zurückgelegt hat, erhöhte das NLBV den berechneten Ruhegehaltssatz von 20,84 Prozent vorübergehend um 17 v.H. auf 37,84 v.H. Hiergegen hat sich die Klägerin

Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

gewährt und geltend gemacht, bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 17 v.H. sei der Mindestruhegehaltssatz von 35 v.H. zu Grunde zu legen, so dass der Ruhegehaltssatz vorübergehend auf 52 v.H. erhöht werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Klägerin mit Urteil vom 23. Juni 2005 zum Aktenzeichen: 2 C 25/04 Recht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat weiter ausgeführt, dass die höhere Versorgung (in diesem Fall um 17 v.H.) entfällt, sobald ab dem 65. Lebensjahr zusätzlich eine Rente gezahlt wird. Bislang haben die Dienstherren die Erhöhung auf den verdienten Ruhegehaltssatz aufgeschlagen. Dieses erwies sich als nachteilig für Pensionierte, die weniger als 20 ruhegehaltstfähige Beamtenjahre vorweisen konnten und somit die Mindestversorgung von 35 Prozent nicht erreichten. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun entschieden, dass der Erhöhungsbetrag zur Mindestversorgung addiert werden muss. Wichtig ist dabei jedoch, dass die Betroffenen den Anspruch auf eine höhere Versorgung den Versorgungsträgern selbst melden müssen.

Versorgungsabschlag bei teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten vor dem 17. Mai 1990

Wie schon an dieser Stelle berichtet, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Mai 2005 (Aktenzeichen: 2 C 14.04 und 2 C 6.04) entschieden, dass ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. I Satz 1 BeamtVG a. F. bei teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamten zumindest für die Zeiten nach dem 17. Mai 1990 nicht vorgenommen werden darf. In seiner Begründung stützt sich das Bundesverwaltungsgericht auf ein im Vorfeld in gleicher Sache ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofes, in dem festgestellt wird, dass der Versorgungsabschlag gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen Artikel 141 EG, verstößt. Der § 14 Absatz I Satz 1 BeamtVG a. F., der über § 85 Absatz IV Satz 1 BeamtVG als Übergangsregelung weitergegolten hat, ist danach nicht mehr anzuwenden. Eine Berechnung der Versorgungsbezüge hat daher ohne Berücksichtigung des Versorgungsabschlages zu erfolgen.

Diese positive Entscheidung, die die GEW des Landesverbandes Hessen herbeigeführt hat, ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl sollte aus unserer Sicht auch die Zeit vor dem 17. Mai 1990 betrachtet werden. So hat die Berechnung der Versorgung auch für die Zeiten vor dem 17. Mai 1990 ohne Berücksichtigung des Versorgungsabschlages zu erfolgen. In diesem Sinne hat bereits der DGB an das hiesige Innenministerium appelliert und verlangt, dass auch der Versorgungsabschlag für Zeiten vor dem 17. Mai 1990 nicht erhoben wird. Grundsätzlich wird durch die Berücksichtigung des Versorgungsabschlages das Gemeinschaftsrecht verletzt, unabhängig von dem vom Europäischen Gerichtshof festgesetzten Termin des 17. Mai 1990. Ferner hat der DGB darauf hingewiesen, dass auch bereits bestandskräftige Versorgungsbescheide entsprechend zu ändern sind. Das Innenministerium hat eine Berücksichtigung der Zeiten vor dem 17. Mai 1990 abgelehnt. Ebenfalls hat es das Ansinnen, schon bereits bestandskräftige Bescheide wieder neu zu berechnen, zurückgewiesen.

Die GEW ist nun wiederum gezwungen, gerichtlich gegen diese Rechtslage vorzugehen. Zur Zeit ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt zum Aktenzeichen: 9 E 3021/05 (V) anhängig, das die Zeiten vor dem 17. Mai 1990 zum Inhalt hat. Wir werden an dieser Stelle weiter berichten. Nachfolgend drucken wir einen entsprechenden Musterwiderspruch ab.

An das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
Dezernat 23, 30149 Hannover

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit begründe ich meinen Widerspruch gegen den o.g. Bescheid wie folgt:

Mein Widerspruch bezieht sich auf die Grundsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.05.2005 mit den Aktenzeichen 2 C 14.04 und 2 C 6.04. Darin hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz alte Fassung bei teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamten zumindest für Zeiten nach dem 17.05.1990 nicht vorgenommen werden darf.

Mein Widerspruch richtet sich nun auf die Zeit vor dem 17.05.1990. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dieses Datum vom 17.05.1990 in Anlehnung an die europarechtliche Entscheidung (das Urteil „Barber“) vorgenommen.

In dieser Entscheidung wurde Gemeinschaftsrecht und dem darin manifestierten Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot Anwendungsvorrang

vor dem nationalen Recht eingeräumt. Selbst wenn jedoch davon ausgegangen wird, dass der Vorrang und die direkte Anwendbarkeit des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht dem Dienstherrn erst seit dem 17.05.1990 bekannt sein konnte und die Unzulässigkeit des Abschlags lediglich auf europäisches Recht gestützt wird, ist der Zeitraum vor dem 17.05.1990 ohne Versorgungsabschläge zu berechnen. Die von dem Versorgungsabschlag betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind überwiegend nicht vor dem 17.05.1990 in den Ruhestand getreten. Zu diesem Zeitpunkt lag daher noch keine Beschwerde vor. Diese Beschwerde ergab sich erst ab dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Dienstherr bzw. Gesetzgeber jedoch bereits von dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts, d.h. es wäre ihm auch möglich und zumutbar gewesen, entsprechende Regelungen zu treffen, dass der Versorgungsabschlag bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten keine Berücksichtigung findet. Er konnte daher nicht mehr darauf vertrauen, dass das Gemeinschaftsrecht für die Versorgungsberechtigung dieser Ruhestandsbeamtinnen und -beamten keine Anwendung findet. Eine Berücksichtigung des o.g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichts hat daher auch für Zeiten vor dem 17.05.1990 zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zur Zeit ein entsprechendes Verfahren, das die Zeiten vor dem 17.05.1990 zum Inhalt hat, vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt zum Aktenzeichen 9 E 3021/05 (V) anhängig ist.

Ich bitte daher, meinen Widerspruch bis Abschluss dieses genannten Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt zum Ruhen zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Einstellungen an den allgemein bildenden Schulen zum 1. Februar 2006

Zum 01.02.2006 wurden insgesamt 1070 Einstellungsmöglichkeiten (Beamtenstellen und Angestellten-Arbeitsplätze) ausgeschrieben. 22 Stellen/Arbeitsplätze waren bis Redaktionsschluss noch unbesetzt. Schwerpunktmäßig wurde an den Gymnasien eingestellt. An den Grundschulen und in begrenztem Umfang auch an den übrigen Schulformen sind lediglich Arbeitsplätze im unbefristeten Teilzeit-Angestelltenverhältnis besetzt worden. Im Folgenden ein kurzer Überblick über die Einstellungen:

Lehramt an/für	Einstellungen	davon aus anderen Bundesländern (%)	Relation von Bew. aus Nds. zu Einstellungen	Quereinsteiger
GHR	533	15,6	2,7	5
Realschulen	76	14,5	1,3	3
Sonderpädagogik	117	20,5	1,9	-
Gymnasien	322	32,6	2,2	10
insgesamt	1048	21,3	2,3	18

Die günstigsten Einstellungsmöglichkeiten hatten die Förderschullehrkräfte. Fast ebenso günstig war die Situation bei dem Lehramt an Gymnasien. Von den 18 Quereinsteigern/innen wurden sechs mit dem Fach Physik und drei mit Mathematik eingestellt. Die Einstellungsmöglichkeiten hängen auch vom fächer-spezifischen und regionalen Bedarf, von dem Umfang der Konkurrenz von Mitbewerbern/innen, der Mobilität und den Noten ab. Bei folgenden Fächern gab es eine günstige bzw. ungünstige Einstellungssituation (bezogen auf die durchschnittliche Relation von Bewerbungen zu Einstellungen):

Lehramt	günstig	ungünstig
GHR	PH, CH, EN, FR, MU, TE, HW	RK, SU, TG
RS	PH, CH, FR, MU, TE	RK, GE, EK, KU
Gy	MA, PH, LA, SN, MU, KU	RK, EK

In einem Flächenland ist die Bewerbersituation auch regional sehr unterschiedlich:

Lehramt an/für	Relation Bewerber/innen aus Niedersachsen ohne BAT zu Einstellungsmöglichkeiten				
	BS	H	LG	OS	insgesamt
GHR, RS	2,4	2,9	1,7	3,0	2,5
Sonderpädagogik	1,8	1,9	2,1	1,9	1,9
Gymnasien	2,3	2,0	2,0	3,0	2,2
insgesamt	2,3	2,4	1,8	2,8	2,3

Wichtig im Auswahlverfahren ist die Bewerbernote, aber auch mögliche Unterrichtserfahrungen und Zusatzqualifikationen:

	Bewerbernote beim Lehramt an/für			
	GHR	RS	SoP	Gy
Bewerbungen aus Nds.	2,36	2,64	2,09	2,69
Eingestellte Lehrkr. aus Nds.	1,99	2,38	1,99	2,24

Die rechnerische Unterrichtsversorgung lag am 09.02.2006 an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen bei 99,7 Prozent, nach Schulformen: GS 102,4, HS 98,6, RS 98,7, FÖS 98,2, GeS 99,1, Gym 98.

Die zum 1. Februar 2006 eingestellten Lehrkräfte, die aber erst nach dem 1. Mai (nach bestandenen Zweiten Staatsexamen) in die Schulen kommen, verteilen sich folgendermaßen auf die Lehrkräfte: GHR 32, RS 5, Sonderpädagogik 8, Gymnasien 88. Rechnet man die Lehrkräfte mit, die erst zum 1. Mai in die Schulen kommen, wird statistisch im Landesdurchschnitt eine hundertprozentige Unterrichtsversorgung erreicht.

Vergleicht man die Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 09.02.2006 mit den Zahlen zu Beginn des Schuljahres (08. 2005), fällt auf, dass die Hauptschulen zum Halbjahr 1030 Schülerinnen und Schüler mehr unterrichten müssen, das entspricht ungefähr 30 Klassen. Die Gymnasien „verlieren“ im selben Zeitraum 2.337 Schülerinnen und Schüler, das sind ca. 80 Klassen. Diese Zahlen sind zweifelsohne kein Indiz für die von der Landesregierung immer wieder behauptete Durchlässigkeit nach oben.

Arbeitsbelastung an den Gymnasien

	1995	2004	+/- Prozent
SchülerInnen je Klasse S I	24,7	27,8	+ 12,55
SchülerInnen je Lehrkraft	13,1	17,0	+ 29,77
Lehrerstunden je Klasse S I	33,9	33,2	- 2,06
Lehrerstunden je SchülerIn	1,57	1,3	-17,19
Rechnerische Unterrichtsversorgung ab S	97,5	99,5	

Zum Stichtag 08.09.2005 haben sich die Werte noch weiter verschlechtert: Lehrer-Ist in Prozent der Lehrer-Soll-Stunden: 97,6%, SchülerInnen je Klasse S I: 28,3, Lehrerstunden je SchülerIn: 1,248.

Quellen: MK: Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen. Stand Schuljahr 2004/2005. Hannover, Juli 2005, S. 19; MK: Statistik zum Stichtag 08.09.2005

Schulträger fordern Entlastung bei der Schülerbeförderung

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule fordert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eine Entlastung im Bereich der Schülerbeförderung. Hier gäbe es eine der wenigen wirklich ernst zu nehmenden größeren Einsparmöglichkeiten auf Landesebene für die kommunalen Gebietskörperschaften. Die Arbeitsgemeinschaft denkt u.A. an eine Kostenbeteiligung der Eltern oder an eine Rückführung des Anspruchs auf Schülerbeförderung ausschließlich bei Bedürftigkeit. Die Veränderungen der Schulstruktur habe bei vielen Trägern der Schülerbeförderung zu erheblichen zusätzlichen Belastungen geführt.

Einstellungen von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2006/2007

Für die nächste Einstellungsrunde gilt folgender Zeitplan: Bekanntgabe der Einstellungen (Ausschreibung): ab Freitag, 28.04.2006, Bewerbungsschluss: Freitag, 05.05.2006.

Entgegen der ursprünglichen Annahme werden die Schülerzahlen in Niedersachsen noch einmal um ca. 9000 wachsen. An den Gymnasien wächst der Lehrbedarf zum einen eben wegen der zunehmenden Schülerzahlen, zum anderen wegen der zunehmenden Stundenverpflichtungen in der Sekundarstufe I (8. Jahrgang in Zukunft 33 statt 31 Pflichtstunden, Abitur nach zwölf Jahren). Laut Prognose wird die Schülerzahl an den Gymnasien um 5,3 Prozent wachsen, das entspricht einem Mehrbedarf von ca. 500 Stellen. Die Hauptschule wird laut Prognose 7,7 Prozent verlieren. Der Ausgleich soll zwischen den Schulformen geregelt werden, also weniger Stellen für den Hauptschulen, mehr für die Gymnasien.

Bis auf die bereits laut mittelfristiger Finanzplanung zu streichenden 250 Stellen sollen alle in diesem Jahr durch Pensionierung frei werdenden Stellen wieder besetzt werden. Es ist damit zu rechnen, dass zum Einstellungstermin 28. August ca. 1200 Stellen und Arbeitsplätze zu besetzen sind. Laut MK soll damit statistisch eine hundertprozentige Unterrichtsversorgung erreicht werden können.

Weitere sozialpädagogische Fachkräfte für Hauptschulen

Im Rahmen des Hauptschulprofilierungsprogramms werden ab dem kommenden Schuljahr weitere 74 Zuwendungen für die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte erteilt. Profitieren werden davon 78 Hauptschulen bzw. Hauptschulzweige. Damit sind dann insgesamt 357 der 494 Hauptschulstandorte Niedersachsens mit einer sozialpädagogischen Unterstützung im Umfang von ca. einer halben Sozialarbeiterstelle versorgt. Für das Schuljahr 2007/08 strebt das MK eine flächendeckende Versorgung an.

AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Heidemarie Kralle, Cordula Mielke, Udo Liu, Monika Schaarschmidt, Henner Sauerland.